

Nutzungsbedingungen «elektraeigenstrom»

für

für die Bildung und Teilnahme einer Eigenverbrauchsge-
meinschaft «elektraeigenstrom».

der

Genossenschaft Elektra, Jestorf
Bernstrasse 40
3303 Jestorf

Version 1 / 04.06.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	3
2. Bezeichnung und Rollen der Parteien	3
3. Grundsätze.....	4
4. Pflichten der Elektra	5
5. Pflichten der Produzentinnen und Vertretung.....	6
6. Pflichten der teilnehmenden Parteien	6
7. Haftung	6
8. Rechtsnachfolge	6
9. Beginn und Laufzeit	7
10. Kündigung.....	7
11. Änderungen der Nutzungsbedingungen	8
12. Gerichtsstand.....	8

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Nutzungsbedingungen „elektraeigenstrom“ der Genossenschaft Elektra, Jegenstorf (nachfolgend „Elektra“ genannt) gelten im Zusammenhang mit der Abrechnungslösung für Eigenverbrauchsgemeinschaften innerhalb des Versorgungsgebiets der Elektra. Sie regeln ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektra die Rechte und Pflichten der Produzentinnen sowie der teilnehmenden Parteien im Rahmen der gemeinschaftlichen Nutzung von selbst erzeugtem Strom am Ort der Produktion. Fehlende Energie wird weiterhin über das Verteilnetz bezogen respektiv überschüssige Energie kann ins Netz eingespiessen werden.
- 1.2 Ebenfalls Bestandteil des Rechtsverhältnisses ist das Anmeldeformular der Elektra zur Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft „elektraeigenstrom“.
- 1.3 Die Nutzungsbedingungen richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Die Abrechnungsdienstleistung „elektraeigenstrom“ orientiert sich am VNB-Praxismodell. Das VNB-Praxismodell ist eine von der ElCom (Eidgenössische Elektrizitätskommission) zugelassene Form des Eigenverbrauchs. Zudem sind die weiteren regulatorischen Ausführungen der ElCom zu berücksichtigen.
- 1.4 Folgende Dokumente sind integrale Bestandteile dieser Nutzungsbedingungen:
 - Das Anmeldeformular «elektraeigenstrom» der Elektra
 - Die Preise für den Netzbezug entsprechen den auf der Website www.elektra.ch publizierten aktuellen Strom- und Netzpreise der Elektra
 - Aktuell gültige, allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektra
 - Ergänzende Bestimmungen Elektra
- 1.5 Gültig ist die jeweils auf der Website der Elektra (www.elektra.ch) publizierte Fassung dieser Nutzungsbedingungen.

2. Bezeichnung und Rollen der Parteien

- 2.1 Die Elektra ist Betreiberin des Verteilnetzes und Anbieterin der Abrechnungslösung „elektraeigenstrom“. Sie übernimmt die technische Umsetzung, die Messung, die Abrechnung sowie das Inkasso im Rahmen der Eigenverbrauchsgemeinschaft.
- 2.2 Als Produzentin gelten Eigentümerinnen oder Betreiberinnen von Stromerzeugungsanlagen (z. B. Photovoltaikanlagen), die am Netzanschlusspunkt der Eigenverbrauchsgemeinschaft angeschlossen sind. Es können auch mehrere Produzentinnen bzw. Produzenten an einer Eigenverbrauchsgemeinschaft beteiligt sein. Eine Produzentin kann gleichzeitig auch als teilnehmende Partei auftreten, sofern sie selbst Strom aus der eigenen Produktion bezieht. Die Produzenten sind verantwortlich für die Organisation der Gemeinschaft.
- 2.3 Teilnehmende Parteien sind natürliche oder juristische Personen (z. B. Mietparteien, Eigentümerschaft), die an der Eigenverbrauchsgemeinschaft beteiligt sind und Strom von der Produzentin bzw. den Produzenten beziehen. Sie können gleichzeitig auch Strom aus dem Netz der Elektra beziehen. Ihre Teilnahme erfolgt über die Anmeldung durch die Produzentin oder deren Vertretung.

- 2.4 Die Vertretung ist eine von der Produzentin oder den Produzenten bestimmte Person oder Organisation, welche die Kommunikation mit der Elektra übernimmt und als Ansprechstelle für administrative und technische Belange der Eigenverbrauchsgemeinschaft fungiert, insbesondere die Meldung der teilnehmenden Parteien an die Elektra. Die Vertretung kann, muss aber nicht identisch mit einer der Produzentinnen oder einem der Produzenten sein.

3. Grundsätze

- 3.1 Als Voraussetzung zur Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft gelten die Zugehörigkeit der teilnehmenden Parteien zum selben Netzanschlusspunkt und das Betreiben mindestens einer Produktionsanlage am gleichen Netzanschlusspunkt. Es können auch mehrere Produktionsanlagen eingebunden werden. Die Summe der installierten Leistung aller teilnehmenden Produktionsanlagen muss mindestens 10% der Summe der Anschlussleistungen aller teilnehmenden Parteien betragen. Für alle teilnehmenden Parteien ist ein Smart Meter Pflicht (die Smart Meter werden durch die Elektra installiert). Die Eigenverbrauchsgemeinschaft muss sich im Versorgungsgebiet der Elektra befinden.
- 3.2 Die Produzentin verkauft den durch die Photovoltaikanlage(n) erzeugten Strom an die teilnehmenden Parteien. Der Verkaufspreis des Stroms beträgt 80 % des jeweils gültigen Standardprodukts der Elektra. Dieses setzt sich aus den zum Zeitpunkt des Strombezugs geltenden Komponenten elektraaqua+, Arbeitspreis elektra b inklusiv Stromreserve und Bundesabgaben (Energie, Netznutzung, Bundesabgaben ohne Gemeindeabgaben) zusammen, wie sie auf der Website der Elektra veröffentlicht sind. Der gelieferte Strom wird anteilmässig auf alle teilnehmenden Parteien verteilt. Wenn mehrere Produzentinnen an der Eigenverbrauchsgemeinschaft beteiligt sind, wird der gelieferte Strom ebenfalls anteilmässig auf die Produzentinnen verteilt.
- 3.3 Die Abnahme des überschüssigen selbst erzeugten Stroms inkl. Herkunftsnachweis (HKN), welche die Produzentin nicht an die teilnehmenden Parteien verkaufen kann, ist nicht Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen. Die Produzentin hat die Wahlfreiheit, den überschüssigen Strom und den HKN an die Elektra zu deren publizierten Konditionen und Bedingungen oder an eine Drittpartei zu verkaufen. Die Abnahme des HKNs durch die Elektra bedingt, dass mindestens eine Partei das Energieprodukt elektrasolar+ bezieht.
- 3.4 Wurde für die Produktionsanlage das Produkt TOP-40 gewählt, müssen die dazu notwendigen Voraussetzungen am Anschlusspunkt der Produktionsanlage erfüllt sein. Die TOP-40-Vergütung wird auf Basis der Rücklieferung an Elektra berechnet.
- 3.5 Der Strombezug aus dem Netz (Netzbezug) der teilnehmenden Parteien ist nicht Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen. D.h. das bisherige Rechtsverhältnis mit der Elektra und die auf der Website www.elektra.ch publizierten Bestimmungen und Konditionen (Energie, Netznutzung und Abgaben) für den Netzbezug bleiben unverändert gültig. Die teilnehmenden Parteien können ihre Stromqualität für den Netzbezug weiterhin frei wählen. Das anwendbare Netzprodukt richtet sich für jede teilnehmende Partei individuell nach den gültigen Bestimmungen. Für die Netzprodukte mit einem Leistungspreis ist für die Abrechnung der Leistung nur der Netzbezug relevant. Wahltarife können in Kombination mit elektraeigenstrom nicht angeboten werden.
- 3.6 Die Vertretung beauftragt Elektra, ab Gründung der elektraeigenstrom-Gemeinschaft zukünftigen Forderungen, die sie gegenüber den teilnehmenden Parteien stellt, im Namen und im Auftrag der Produzentin in Rechnung zu stellen und das Inkasso zu übernehmen.
- 3.7 Die Abrechnungen des Eigenstroms an die teilnehmenden Parteien erfolgt nach den Rechnungsmodalitäten der Elektra und in Form einer Gesamtrechnung, auf welcher folgendes ersichtlich ist:
- Eigenstrom: Der von der Produzentin an die teilnehmende Partei gelieferte Strom.

- Netzbezug: Der Strombezug aus dem Elektra-Netz der teilnehmenden Partei
- 3.8 Die Abrechnung gegenüber der Produzentin erfolgt gemäss den Abrechnungsmodalitäten der Elektra und umfasst folgende Vergütungsbestandteile:
- Eigenstrom: Der von der Produzentin an die teilnehmenden Parteien gelieferte, selbst erzeugte Strom wird mit 80 % des jeweils gültigen Standardstromprodukts der Elektra vergütet. Die Dienstleistungsgebühr wird von diesem Betrag abgezogen.
 - Überschussenergie (sofern diese nicht an eine Drittpartei geliefert wird): Nicht lokal verbrauchter Strom, der ins Netz eingespeist wird, wird gemäss den publizierten Rückliefertarifen der Elektra vergütet.
 - Herkunftsnachweise (HKN): Sofern von der Elektra übernommen, werden die HKN separat vergütet – vorausgesetzt, mindestens eine teilnehmende Partei bezieht das Produkt elektrasolar+.
- 3.9 Im Zusammenhang mit der Teilnahme an elektraeigenstrom können bestimmte zusätzliche Dienstleistungen der Elektra, wie beispielsweise Ladeinfrastrukturlösungen, nicht angeboten oder genutzt werden.
- 3.10 elektraeigenstrom schliesst eine gleichzeitige Teilnahme an einer lokalen Energiegemeinschaft (LEG) aus. Weder die Gemeinschaft noch einzelne teilnehmende Parteien oder die Produzentin dürfen Mitglied einer LEG sein.

4. Pflichten der Elektra

- 4.1 Die Elektra trägt die Verantwortung für die Energieversorgung der an der Eigenverbrauchsgemeinschaft beteiligten Verbrauchsstätten.
- 4.2 Die Elektra dient den teilnehmenden Parteien als Ansprechpartnerin für sämtliche Fragen zur Abrechnung (Kundenservice).
- 4.3 Die Elektra ist für die Abrechnung und die erforderlichen Messeinrichtungen zuständig.
- 4.4 Die Elektra stellt die Rechnungen für den Eigenstrom und den Netzbezug direkt den teilnehmenden Parteien zu.
- 4.5 Die Elektra leistet dabei Gewähr, dass die Rechnungen allen zum jeweiligen Zeitpunkt relevanten rechtlichen und buchhalterischen Anforderungen entsprechen.
- 4.6 Die Elektra übernimmt das Inkasso von Forderungen für den Eigenstrom gegenüber den teilnehmenden Parteien (Geltendmachung und Durchsetzung).
- 4.7 40 Tage nach dem Rechnungsversand an die teilnehmenden Parteien wird der Produzentin der Erlös aus dem Eigenstrom abzüglich einer Dienstleistungsgebühr gutgeschrieben.
- 4.8 Die Dienstleistungsgebühr beträgt 2.0 Rp./kWh. Darin ist die Rechnungsstellung für den Eigenstrom, das Inkasso, das Delkredererisiko sowie die Kundenbetreuung eingerechnet.
- 4.9 Das Delkredererisiko trägt die Elektra. Bei wiederholtem Zahlungsverzug hat die Elektra das Recht, die betroffene teilnehmende Partei von der Eigenverbrauchsgemeinschaft auszuschliessen.

5. Pflichten der Produzentinnen und Vertretung

- 5.1 Die Produzentinnen bestimmen eine Person oder Organisation als Vertretung, welche die Kommunikation mit der Elektra übernimmt und als Ansprechstelle für administrative und technische Belange der Eigenverbrauchsgemeinschaft fungiert.
- 5.2 Die Vertretung organisiert die Eigenverbrauchsgemeinschaft und trägt die Verantwortung für die Zusage, Richtigkeit und Aktualität der teilnehmenden Parteien.
- 5.3 Die Vertretung informiert die Elektra zeitnah (innerhalb von 10 Kalendertagen) über alle relevanten Veränderungen (Mehrwertsteuerstatus, Austritt einer teilnehmenden Partei, usw.), die das Verhältnis der Parteien und die Leistungserbringung der Elektra betreffen.
- 5.4 Die Vertretung erteilt der Elektra die Vollmacht, Abschaltungen vornehmen zu dürfen, wenn die teilnehmenden Parteien ihren Zahlungsaufforderungen nicht nachkommen.
- 5.5 Bei gesetzlichen Anpassungen oder der Überführung in einen regulären ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) oder vZEV (virtuellen ZEV), gehen die allfällig nötigen Anpassungen zu Lasten der Produzentinnen.
- 5.6 Die Elektra verrechnet der Vertretung für die Bildung der Eigenverbrauchsgemeinschaft einmalig CHF 450.- pro elektraeigenstrom-Gemeinschaft.
- 5.7 Mit dem Einreichen des Anmeldeformulars erklären die Vertretung, die Produzentinnen und alle teilnehmenden Parteien sämtliche Bestandteile der Nutzungsbedingungen zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben.

6. Pflichten der teilnehmenden Parteien

- 6.1 Teilnehmende Parteien dürfen nur mit dem Einverständnis der Vertretung an der Eigenverbrauchsgemeinschaft teilnehmen.
- 6.2 Mit dem Einreichen des Anmeldeformulars erklären die teilnehmenden Parteien, sämtliche Bestandteile Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben.
- 6.3 Sofern keine gegenteilige Mitteilung erfolgt, behalten alle teilnehmenden Parteien bei der Einrichtung der Eigenverbrauchsgemeinschaft ihr bisheriges Stromprodukt der Elektra für den Netzbezug bei.

7. Haftung

- 7.1 Die Parteien haften einander nur für nachgewiesene, direkte Schäden, welche durch eine Verletzung der Nutzungsbedingungen verursacht werden. Jegliche weitere Haftung für direkte und indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Ertrags- oder Produktionsausfall, Ansprüche Dritter etc. ist vollumfänglich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8. Rechtsnachfolge

- 8.1 Die Parteien verpflichten sich, ihre Teilnahme an der Eigenverbrauchsgemeinschaft mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 8.2 Eine Partei wird von ihren Verpflichtungen aus diesen Nutzungsbedingungen nur entbunden, wenn der Rechtsnachfolger den Austritt aus der bestehenden elektraeigenstrom-Gemeinschaft schriftlich erklärt und die Elektra dem ausdrücklich zustimmt.

- 8.3 Tritt eine neue Eigentümerin bzw. ein neuer Eigentümer einer Liegenschaft nicht vorbehaltlos in die Rechtsstellung der bisherigen Produzentin oder teilnehmenden Partei ein, so wird diese bzw. dieser nicht Teil der Eigenverbrauchsgemeinschaft. In diesem Fall erfolgt die Stromversorgung direkt durch die Elektra als Einzelverbrauchsstelle. Gleiches gilt sinngemäss für Mieterinnen und Mieter: Erfolgt kein nahtloser Übergang der Teilnahme an „elektraeigenstrom“ bei einem Mieterwechsel, wird die neue Mietpartei nicht automatisch Teil der Eigenverbrauchsgemeinschaft. Die Stromversorgung erfolgt in diesem Fall ebenfalls direkt durch die Elektra.
- 8.4 Die Eigenverbrauchsgemeinschaft wird entweder unter den verbleibenden Parteien weitergeführt oder, sofern keine weiteren Parteien verbleiben oder die Bedingungen gemäss Ziffer 3.1 nicht mehr erfüllt sind, aufgelöst.

9. Beginn und Laufzeit

- 9.1 Die Nutzungsbedingungen „elektraeigenstrom“ der Genossenschaft Elektra, Jegenstorf, treten mit der rechtsgültigen Anmeldung zur Gründung und Teilnahme an der Eigenverbrauchsgemeinschaft in Kraft. Sie gelten ab dem Zeitpunkt, an dem die Anmeldung durch die Elektra bestätigt wurde und die technischen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 9.2 Die Anmeldung zur Teilnahme an „elektraeigenstrom“ erfolgt durch die Vertretung mittels vollständig ausgefülltem Anmeldeformular (inkl. Anhänge) bei der Elektra. Die Elektra prüft die Anmeldung und bestätigt diese, sofern alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Teilnahme der Produzentin an der Eigenverbrauchsgemeinschaft beginnt mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Elektra sowie der erfolgreichen Erfassung in den Systemen der Elektra.
- 9.3 Die teilnehmenden Parteien werden durch die Vertretung im Rahmen der Anmeldung zur Eigenverbrauchsgemeinschaft bei der Elektra gemeldet. Mit der Aufnahme in die Eigenverbrauchsgemeinschaft gelten die teilnehmenden Parteien als angemeldet. Die Teilnahme beginnt mit der Erfassung durch die Elektra und der technischen Integration in das Abrechnungssystem.
- 9.4 Mit dem Einreichen bzw. der Bestätigung der Anmeldung erklären die Vertretung, die Produzentinnen sowie die teilnehmenden Parteien, sämtliche Bestandteile der Nutzungsbedingungen zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben.
- 9.5 Das Inkrafttreten der Eigenverbrauchsgemeinschaft erfolgt frühestens per 1. Oktober 2025 und jeweils auf den ersten Tag des nächstfolgenden Quartals, sofern sämtliche Zustimmungen der teilnehmenden Parteien vorliegen und die messtechnischen Voraussetzungen, insbesondere der Einbau von Smart Metern, erfüllt sind.
- 9.6 Die Teilnahme an der Eigenverbrauchsgemeinschaft wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

10. Kündigung

- 10.1 Die Teilnahme an der Eigenverbrauchsgemeinschaft kann von allen Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden.
- 10.2 Sofern keine der Parteien die Teilnahme gemäss den geltenden Kündigungsbedingungen beendet, verlängert sich die Teilnahme an der Eigenverbrauchsgemeinschaft automatisch um jeweils drei Monate. Die Kündigungsfrist bleibt dabei unverändert bestehen.
- 10.3 Sollten die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.1 nicht mehr erfüllt sein, wird die Eigenverbrauchsgemeinschaft auf das Ende des nächstfolgenden Quartals aufgelöst. Die Eigenverbrauchsgemeinschaft hat jedoch die Möglichkeit, die fehlenden Voraussetzungen bis zu diesem Zeitpunkt wiederherzustellen, um eine automatische Auflösung zu vermeiden.

11. Änderungen der Nutzungsbedingungen

- 11.1 Die Elektra behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen jederzeit anzupassen oder zu ergänzen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist, insbesondere bei Änderungen gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben oder zur Verbesserung der Dienstleistung.
- 11.2 Änderungen werden den betroffenen Produzentinnen und teilnehmenden Parteien mindestens einen Monat vor Inkrafttreten in geeigneter Weise mitgeteilt. Die jeweils gültige Fassung der Nutzungsbedingungen wird auf der Website der Elektra (www.elektra.ch) veröffentlicht und ist dort jederzeit einsehbar.

12. Gerichtsstand

- 12.1 Diese Nutzungsbedingungen unterstehen schweizerischem materiellem Recht, unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an „elektraeigenstrom“ gilt der ordentliche Rechtsweg. Gerichtsstand ist Bern-Mittelland in Bern.